



KANTON AARGAU

Justizbehörden

Weiterbildungsveranstaltung AAV 15. November 2011

Erste Erfahrungen eidg. StPO

Praxis Beschwerdekammer

Rechtsmittel in Haftsachen

Ausgangslage

Bemerkenswerte Änderungen zum bisherigen Recht

- **Ausweitung Katalog der Beschwerdemöglichkeiten sowie der Spruchkompetenzen (Art. 393)**
- **Einbezug mehrerer Parteien in Beschwerdeverfahren**
- **Höhere Anforderungen an Beschwerdelegitimation**
- **Besonderheit Beschwerdeverfahren in Haftsachen**
- **Einzelrichterzuständigkeit gemäss Art. 395**
- **Problematik Übergangsrecht**

Zur Beschwerdelegitimation

Art. 381/382

- Für Staatsanwaltschaft zugunsten oder zuungunsten der beschuldigten Partei aufgrund ihrer funktionalen Stellung gemäss Art. 6 generell (Art. 381)
- Für Parteien (Art. 104: Insbesondere beschuldigte Person und Privatklägerschaft) nur soweit in rechtlich geschütztem Interesse betroffen (Art. 382 Abs. 1)
- Für andere Verfahrensbeteiligte (Art. 105 Abs. 2), soweit „*in ihren Rechten unmittelbar betroffen*“
- Für Bund und Kanton (Art. 104 Abs. 2), sofern volle oder beschränkte Parteistellung in formellem Gesetz statuiert.

Konstituierung als Privatklägerschaft und Beschwerdelegitimation (Art. 118)

- Parteirolle als Privatklägerschaft setzt Erklärung zur Beteiligung am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger voraus.
- Beschwerdelegitimation ohne Konstituierung?
 - gegen Nichtanhandnahmeverfügungen
 - gegen Einstellungsverfügungen
- Konstituierung nur als Zivil-, nicht aber als Strafkläger

Teilnahmerecht Art. 146/147

- Grundsatz bzgl. Teilnahmerecht: Getrennte Einvernahme aller Parteien
- Gewährleistung Teilnahmerecht durch nachträgliche Konfrontationseinvernahme
- Kein Anwesenheitsrecht bei polizeilichen Befragungen
- Frage der Beweisverwertbarkeit Sache des Gerichts

Recht auf amtliche Verteidigung oder unentgeltliche Rechtspflege

- Unentgeltl. Rechtspflege und –vertretung für Privatklägerschaft nur zur Durchsetzung privatrechtl. Ansprüche (Art. 136)
- Für Beschuldigten abgesehen von Art. 130/132 gem. BV Art. 29 Abs. 3 und EMRK 6 Ziff. 3 c

Beschwerdeverfahren in Haftsachen

BGE 137 IV 22/137 IV 87/137 IV 230/ 137 IV 239

- Art. 222 gem. BGer ohne qualifiziertes Schweigen mit der Folge, dass
 - trotz Verpflichtung zur „*unverzüglichen*“ Freilassung gem. Art. 226 Abs. 5 der Verhaftete für eine unklare Frist in Haft zu verbleiben hat;
 - StA möglichst sofort Beschwerde mit Antrag auf vorsorgliche Anordnung der Haft stellen muss;
 - der obergerichtliche Verfahrensleiter sofort und superprovisorisch darüber zu entscheiden hat (Art. 388 b)
 - diese Praxis schwerlich in Übereinstimmung zu bringen ist mit EMRK (Art. 5) und BV (Art. 31)

Rückweisung der Anklage

Art. 329 Abs. 2

- Anfechtbar sowohl mit (Art. 65 nicht anwendbar) als auch ohne Sistierung (verfahrenserledigend)
- Summarische Prüfung: Bedarf nach zusätzlicher Beweisabnahme unabdingbar, nicht nur wünschbar
- Art. 311 betr. Beweiserhebung durch StA keine Gültigkeits- sondern blosser Ordnungsvorschrift; Verzicht auf eigene Beweiserhebung der StA im Ausnahmefall zulässig
- Analog auch im Verfahren bei Einsprache (Art. 355)

Kostenfragen

Regelung in Art. 428/429 und 436 nicht auf Beschwerdeverfahren zugeschnitten

- Verfahrenskosten gem. 428 nach Obsiegen und Unterliegen; bei mehreren Verfahrens-Beteiligten anteilmässig (Beschwerdepartei ist, wer selbständig Anträge stellt – Schriftenwechsel!)
- Bei Rückweisung oder Aufhebung Kosten zu Lasten Staat
- Partei-Entschädigung analog Verfahrenskosten; kein Entschädigungsanspruch bei obsiegender StA (Art. 423)
- Vergütung amtliche Verteidigung gem. Art. 135 Abs. 2 am Ende des Hauptverfahrens
- Keine Befreiung von Verfahrenskosten gem. Art. 425 im Hinblick auf Möglichkeit zum Erlass-Gesuch gem. § 3 Abs. 5 VVV

Ausgewählte Fragen

- Rechtliches Gehör (Art. 318): Ausnahmsweise Heilung
- Akteneinsichtsrecht Zivilklägerschaft in psychiatrisches Gutachten
- Keine BK-Zuständigkeit bei selbstständigen nachträglichen Entscheidungen des Gerichts nach Art. 363 ff
- Keine BK-Zuständigkeit für Vollstreckungsverfügungen
- Ausstand gemäss 56 b (Vorbefassung)
- Beschleunigungsgebot und Rechtsverweigerung

Insbesondere Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügung

- Voraussetzungen praktisch identisch mit dem bisherigen Recht
- „in dubio pro duriore“ Art. 324/319 Abs. 1; d.h. Verurteilung ausgeschlossen oder höchst unwahrscheinlich: Einstellung
- Nichtanhandnahme; Art. 310 Abs. 1 a: Tatbestände eindeutig nicht erfüllt, Strafverfahren aussichtslos
- Bei Nichtanhandnahme neu die Möglichkeit der Vorermittlung

Ausgewählte Gesetzesbestimmungen

Art. 222: Die verhaftete Person kann Entscheid über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten.

Art. 226 Abs. 5: Ordnet das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft nicht an, so wird die beschuldigte Person unverzüglich freigelassen.

Ausgewählte Gesetzesbestimmungen

Art. 146: *Abs. 1: Die einzuvernehmenden Personen werden getrennt einvernommen.*

Abs. 2: Die Strafbehörden können Personen ... einander gegenüberstellen.

Abs. 4: Die Verfahrensleitung kann eine Person vorübergehend von der Verhandlung ausschliessen, wenn: ... Interessenkollision

Person ... noch als Zeugin, Auskunftsperson oder sachverständige Person einzuvernehmen ist.

Ausgewählte Gesetzesbestimmungen

Art. 147: Abs. 1: *Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die StA und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Die Anwesenheit der Verteidigung bei polizeilichen Einvernahmen richtet sich nach Art. 159.*

Abs. 2: Wer sein Teilnahmerecht geltend macht, kann daraus keinen Anspruch auf Verschiebung der Beweiserhebung ableiten.



KANTON AARGAU

Justizbehörden

Herzlichen Dank!